

V066/22

Vorlage

an den

Verwaltungsausschuss

über den

Schulausschuss

Inhaltliche Ausgestaltung des schulischen Ganztagsbetriebs; Abschluss von Kooperationsverträgen und Freigabeentscheidung gesperrter Haus- haltungsmittel

Bis auf die Grundschule Lessingstraße sind sämtliche städtische Grundschulen Ganztags-
schulen. Während die Grundschule Offleben eine teilgebundene Ganztagschule¹ ist, handelt
es bei den anderen Grundschulen um offene Ganztagschulen².

Ganztagsschulbetrieb ist Landessache. Da die vom Land Niedersachsen zur Verfügung ge-
stellten Ressourcen (Lehrerstunden bzw. eine teilweise Kapitalisierung dieser Lehrerstunden)
nicht auskömmlich sind, beteiligt sich die Stadt Helmstedt als Schulträgerin seit dem Schuljahr
2014/15 mit zuletzt rd. 44 TEUR pro Schuljahr für sämtliche städtische Ganztagschulen an
den Angebotskosten. Der Landkreis Helmstedt leistet aufgrund einer Vereinbarung hierfür all-
jährliche Zuschüsse in Höhe von rd. 31 TEUR an die Stadt Helmstedt, die zur Refinanzierung
eingesetzt werden.

Die Ganztagschülerzahlen stellen sich seit 2010 wie folgt dar:

Grundschule	zum Schuljahresbeginn im Jahr ...											
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Friedrichstraße	83	97	103	91	95	91	99	92	116	136	83	109
St. Ludgeri	63	64	55	52	56	66	77	90	88	88	77	64
Pestalozzistraße					59	77	95	73	80	85	78	96
Emmerstedt				46	69	68	74	65	80	65	57	56
Offleben								58	61	65	61	66
Summe	146	161	158	189	279	302	345	378	425	439	356	391
Gesamtschülerzahl	731	751	784	795	799	813	809	870	881	883	886	900
Anteil der Kinder im Ganztagsbetrieb (in %)	20,0	21,4	20,2	23,8	34,9	37,1	42,6	43,4	48,2	49,7	40,2	43,4

¹ Die Schülerschaft ist an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.

² Die außerunterrichtlichen Angebote finden ausschließlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, bei Anmeldung aber für ein Schul(halb)jahr bindend.

Pandemiebedingt sind die Schülerzahlen insbesondere im Jahr 2020 mit den Vorjahren nicht vergleichbar.

Von den Ganztagschulen wurde in den letzten Jahren verstärkt vorgetragen, dass die – um die städtischen Mittel ergänzten – Landesmittel nicht ausreichen würden, um einen schulischen Ganztagsbetrieb vorzuhalten, der für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Die Haushaltsmittellage und insbesondere auch fehlende externe Betreuungskräfte hätten dazu geführt, dass die Angebotszeiten der Ganztagschule insbesondere an den Grundschulen Friedrichstraße und Pestalozzistraße massiv reduziert werden mussten. Der Stadtelternrat hat diesen Sachverhalt stark moniert, weil dadurch für Eltern mit Blick auf deren Berufstätigkeit keinerlei Verlässlichkeit mehr bestand. Zudem wurde der mit der Führung des schulischen Ganztagsbetriebs verbundene zunehmende Arbeitsaufwand von den Ganztagschulen beklagt, weil die Gesamtverantwortung nach den Landesregelungen von der Schulleitung zu tragen ist und dies vom Umfang her kaum noch zusätzlich zu den übrigen Schulleitungsaufgaben leistbar sei. Vor diesem Hintergrund wurden Mittel für den Einsatz einer (zentralen) Koordination erbeten.

Diese Gesamtlage hat den Rat veranlasst, mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 zusätzlich 150 TEUR für die Verbesserung des städtischen Ganztagsschulwesens einzuplanen, hat diesen Ansatz für einen möglichen Bedarf aber mit Sperrvermerk versehen (Mittelfreigabe durch den VA).

In der Arbeitsgruppe Schulentwicklung wurde unter teilweiser Einbeziehung der Schulleitungen und des Stadtelternrats die Fragestellung, wie der schulische Ganztagsbetrieb dergestalt verbessert ausgestattet werden könnte, damit Eltern eine verlässliche Basis für ihre beruflichen Planungen erhalten, ausführlich diskutiert. Dabei wurde von den Schulleitungen übereinstimmend der Wunsch geäußert, dass alle Ganztagschulen mit einem sog. **trilateralen** Vertrag³ zwischen Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger ausgestattet werden sollten. Quasi alternativ dazu gibt es die **bilateralen** Verträge, die bislang regelmäßig von den Schulleitungen für einzelne Betreuungsangebote mit „Dritten“ abgeschlossen und zwischen diesen beiden Vertragspartnern abgerechnet werden. Hierzu leistet die Stadt Helmstedt bislang die o.a. zuletzt rd. 44 TEUR pro Schuljahr für sämtliche Ganztagschulen. Eine Gegenüberstellung der Merkmale dieser beiden Vertragsarten ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht.

Aus dieser Übersicht ist aus Verwaltungssicht erkennbar, dass die schulische Ganztagsversorgung über die trilateralen Verträge umfassender ist und Möglichkeiten vollumfänglicher Ganztagsangebote einschließlich deren Koordinierung bietet. Deshalb ziehen die Grundschulen diese Vertragsform vor, und zwar nicht zuletzt auch deswegen, weil das Angebot für die Grundschulen an finanziell „leistbaren“ externen, einzelnen (bilateralen) Betreuungsangeboten von Vereinen etc. auf dem stark nachgefragten „Markt“ zunehmend weniger wird. Sie wünschen daher die Ganztagsbetreuung über trilaterale Verträge, weil es in der Regel nur einen Träger als verantwortlichen Partner für die vollumfängliche Versorgung gibt.

³ Auf der Grundlage des von der Schule verantworteten und in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Kooperationspartner erarbeiteten Ganztagschulkonzepts erbringt der Kooperationspartner ein außerunterrichtliches Angebot an der Ganztagschule. Der Schulträger unterstützt diese Kooperation durch eine unmittelbare finanzielle Zuwendung an den Kooperationspartner.

Die Ganztagschulen benötigen eine Unterstützung zum Schuljahresbeginn 2022/23. Entscheidungserheblich ist bei alledem aus Verwaltungssicht, wie schnell die jeweilige Vertragsform realisierbar wäre. Für den Abschluss eines trilateralen Vertrages muss die Stadt Helmstedt als Schulträgerin zunächst mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig eine Rahmenvereinbarung abschließen. Erst wenn diese Vereinbarung besteht, dürfte die Stadt einen solchen trilateralen Vertrag überhaupt abschließen. Verträge dieser Art sind nach Rechtshinweisen des Kommunalen Spitzenverbands voraussichtlich ausschreibungspflichtig. Ein solches Procedere würde aber nicht schnell durchführbar sein, weshalb ein trilateraler Vertrag vermutlich frühestens zum Schuljahresbeginn 2023/24 in Betracht käme – und auch nur dann, wenn der Rat die höheren Ganztagsmittel zur Verfügung stellen würde. Ein bilateraler Vertrag würde den Schulen aber bereits zum kommenden Schuljahresbeginn 2022/23 helfen, weil für den Schulträger keine besonderen Formvorschriften bestünden. Der Abschluss würde vielmehr unmittelbar zwischen Schulleitung und Maßnahmeträger nach Freigabe durch das Land erfolgen.

Denkbar und rechtlich zulässig ist es, einen bilateralen Vertrag schulseits nicht nur wie bislang für Einzelangebote abzuschließen, sondern darin umfangreichere Betreuungszeiten (auch z.B. einschließlich Unterstützung beim gemeinsamen Mittagessen und der Hausaufgabenerledigung) zu vereinbaren. Dadurch können größere Teile des Ganztagsangebots unter Gesamtverantwortung der Schulleitung an einen Träger „abgegeben“ werden, der für diese Zeiten auch die Koordination und Vertretung bei Betreuungsausfällen abzusichern hätte. Um zu klären, ob ein Träger hierzu bereit wäre, wurde eine Orientierungsanfrage an die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Helmstedt gerichtet. Danach ergab sich, dass nur die Paritäten bereit wären, einen solchen Vertrag abzuschließen. Die Schulleitungen sind mit einer Zusammenarbeit mit den Paritäten, deren Expertise auf anderen Betreuungen dieser Art außerhalb des Landkreises Helmstedt beruht, einverstanden.

In mehreren (Vorbereitungs)Gesprächen der Paritäten mit den Schulleitungen unter teilweiser Einbeziehung der Arbeitsgruppe Schulentwicklung und des Stadtelternrats hat sich nunmehr eine einvernehmliche Lösung (Arbeitsgruppe Schulentwicklung, Schulleitungen und Stadtelternrat) ergeben, die prioritär eine Ganztagsbetreuung für die Grundschulen Friedrichstraße und Pestalozzistraße zum Gegenstand hat, um die aktuellen (*im Quervergleich zu den beiden anderen Grundschulen bestehenden*) erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Betreuungsdefizite auszugleichen. Da diese Betreuungsdefizite an der Grundschule St. Ludgeri und Grundschule Offleben nicht in diesem Maße bestehen und eine „punktueller“ Unterstützung von den Schulleitungen vorübergehend für ausreichend erachtet wird (z.B. Koordination an der Grundschule St. Ludgeri, Freitagnachmittagsangebot an der Grundschule Offleben), können diese beiden Grundschulen mit einem geringeren Mitteleinsatz durch den Schulträger das kommende Ganztagsschuljahr 2022/23 absolvieren.

Nach den vorliegenden Bedarfen und Kostenfolgen, die die Paritäten mit den einzelnen Grundschulen im Detail abgestimmt haben, sind die bereitstehenden Haushaltsmittel unter Einrechnung des gesperrten Betrages ausreichend, um eine Betreuung

montags bis donnerstags bis jeweils 16.00 Uhr

zu realisieren. In der kürzlichen gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgruppe Schulentwicklung mit den Schulleitungen und dem Stadtelternrat hat die Diskussion ergeben, dass eine Ganz-

tagsbetreuung auch am Freitagnachmittag mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie wünschenswert sein könnte. Es liegt derzeit aber keine belastbare Bedarfskenntnis für dieses Betreuungssegment an den Schulen vor, aus der ein künftiges Inanspruchnahmeverhalten für den Freitag ab 13 Uhr bis *15 oder 16 Uhr* abgeleitet werden könnte. Die Schulen sollten diese Bedarfe zunächst erheben, um in einem weiteren Schritt entscheiden zu können, ob auch dieses „Freitags-Betreuungsangebot“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel realisierbar wäre.

Machbar wird es im Rahmen der bereitstehenden Mittel sein, die von den Grundschulen St. Ludgeri und Offleben gewünschte o.a. Unterstützung zu ermöglichen, was aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf die überproportionale Unterstützung der anderen Schulen angemessen und „fair“ wäre.

Damit wäre für das kommende Schuljahr 2022/23 sichergestellt, dass die Betreuungssituation an den Grundschulen Friedrichstraße und Pestalozzistraße nachhaltig ausgebaut und mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vergleich zum aktuellen Status im 2. Schulhalbjahr 2021/22 maßgeblich und deutlich verbessert würde. Die Schulleitungen würden dadurch außerdem von Koordinationsaufgaben entlastet. Diese bilateralen Kooperationsverträge wären nach entsprechender Mittelzusage durch die Stadt Helmstedt als Schulträgerin unmittelbar zwischen den beiden Ganztagschulen – hier Grundschule Friedrichstraße und Grundschule Pestalozzistraße mit Grundschulaußenstelle Emmerstedt – und den Paritäten abzuschließen. Für die teilgebundene Grundschule Offleben würde dies für den gewünschten Freitagnachmittag entsprechend gelten. Der Grundschule St. Ludgeri würden wunschgemäß Mittel zur Verfügung gestellt, um sich Unterstützung zur Koordination in eigener Zuständigkeit an der Schule „einkaufen“ zu können.

Dies alles wäre mit den bereitstehenden Haushaltsmitteln einschließlich gesperrter Mittel machbar. Der Verwaltungsausschuss wird vor diesem Hintergrund gebeten, die Sperre der im 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 für den schulischen Ganztagsbetrieb veranschlagten 150 TEUR aufzuheben.

Abschließend ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Schulleitungen diese bilateralen Kooperationsverträge nur als einen Zwischenschritt zu letztendlich trilateralen Verträgen betrachten und von der Stadt Helmstedt als Schulträgerin wünschen, dass der Abschluss dieser Verträge zeitnah weiterverfolgt wird.

Beschlussvorschlag:

- (1) Die im 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 im Produkt 2111 für die Erweiterung des schulischen Ganztagsbetriebs veranschlagten 150 TEUR werden entspert und freigegeben.
- (2) Die freigegebenen Mittel dürfen verwendet werden, damit im Schuljahr 2022/23 von den Ganztagschulen bilaterale Kooperationsverträge abgeschlossen werden können. Auch eine Verwendung dieser Mittel für eine Angebotskoordination an der Grundschule St. Ludgeri ist möglich. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittelverteilung unmittelbar mit den Ganztagsgrundschulen zu vereinbaren.

Dabei soll eine Ganztagsbetreuung montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis jeweils 16.00 Uhr realisiert werden. Restmittel können im nachgewiesenen Bedarfsfalle für eine Betreuung am Freitagnachmittag eingesetzt werden.

- (3) Die Verwaltung wird beauftragt, den Abschluss trilateraler Kooperationsverträge gemeinsam mit den Grundschulen weiterzuverfolgen. Dem Schulausschuss ist hierzu zu gegebener Zeit zum Sachstand zu berichten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage

Gegenüberstellung von Verträgen im schulischen Ganztagsbetrieb

bilateraler Vertrag

- ↳ nur für jeweils maximal ein Schuljahr abschließbar (also: "immer wieder neu")
- ↳ mehrere bilaterale Kooperationsverträge sind zeitgleich möglich
- ↳ stundengenaue Abrechnung mit dem Kooperationspartner ist nötig; der Kooperationspartner der Schule erstellt die Abrechnung/Rechnung
- ↳ wenig pädagogischer Austausch zwischen Schulleitung, Lehrerschaft und Kooperationspartner
- ↳ "Unterkooperationen" des Kooperationspartners sind vertraglich nicht zulässig (= kein "Subunternehmer")
- ↳ Koordinationsaufgaben können dem Kooperationspartner mittels unmittelbarem Vertrag nicht übertragen werden; Koordination nur für die eigene Tätigkeit des Kooperationspartners möglich, nicht für alle anderen Nachmittagsangebote auch; die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung
- ↳ die persönliche und fachliche Eignung der Betreuungspersonen muss vom Kooperationspartner verantwortet werden; in einem Meldebogen der Schule sind die Personen, Angebot, Uhrzeit und Raum zu benennen
- ↳ (Krankheits)Vertretungen sind möglich; es muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Informationen (Infektionsschutz, Masern, Führungszeugnis usw.) vorhanden sind

trilateraler Vertrag

- ↳ Laufzeit für zunächst ein Schuljahr mit automatischer Verlängerung, wenn keine Kündigung erfolgt; die Anlagen 1 und 2 sind jedoch schuljährlich erneut zu genehmigen
- ↳ mehrere trilaterale Verträge sind zeitgleich möglich; zum trilateralen Vertrag sind auch zusätzlich bilaterale Verträge möglich
- ↳ Zuwendung zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (notwendige und angemessene Personal- und Sachkosten), keine Einzelrechnungen; die Schule überträgt max. 40 % des ihr zur Verfügung stehenden Zusatzbedarfs an Lehrerstunden (kapitalisierbare Lehrerstunden) an die Kommune; die Kommune übernimmt die Abrechnung mit dem Kooperationspartner
- ↳ die/der Verantwortliche des Kooperationspartners soll im Rahmen der fachlichen Abstimmungen an schulischen Dienstbesprechungen / Erörterungen in schulischen Gremien zu Fragen des außerunterrichtlichen Angebotes sowie zu schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagsbetriebs teilnehmen; keine Teilnahme des übrigen Personals des Kooperationspartners an den o.g. Veranstaltungen
- ↳ Einsatz von Betreuungspersonen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses des Kooperationspartners mit weiteren Partnern ist möglich (= "Subunternehmer")
- ↳ die vertragsgemäße Aufgabenerledigung/Leistung ist vollumfänglich durch den Kooperationspartner zu erbringen und zu koordinieren; die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung
- ↳ die persönliche und fachliche Eignung der Betreuungspersonen muss vom Kooperationspartner verantwortet werden; Angaben zu Personen, Angebot, Uhrzeit und Raum müssen in Anlage 1 zum Vertrag aufgeführt werden
- ↳ Ersatzkräfte hat der Kooperationspartner zu stellen; es muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Informationen (Infektionsschutz, Masern, Führungszeugnis usw.) vorhanden sind
- ↳ Um einen trilateralen Vertrag abschließen zu können, muss die Stadt Helmstedt eine Rahmenvereinbarung mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung abschließen